

Probeunterricht

Der Termin für den Probeunterricht liegt für Schüler der Grundschule im letzten Drittel des Schuljahres. In begründeten Fällen (z.B. Krankheit) kann ein Schüler der Grundschule am Probeunterricht in den Sommerferien teilnehmen.

Wichtig:

Sollte Ihr Kind zum Zeitpunkt des Probeunterrichtes erkrankt sein, müssen Sie ein ärztliches Attest vorlegen. Dann kann Ihr Kind den Probeunterricht am Ende der Sommerferien wiederholen. Ohne ärztliches Attest gilt der Probeunterricht als abgelegt und nicht bestanden.

Nachträglich mitgeteilte Erkrankungen, welche die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt haben sollen, können nicht berücksichtigt werden.

Grundsätzliches:

- Schüler, die am Probeunterricht in einer Realschule teilgenommen haben, können diesen nicht im selben Kalenderjahr wiederholen.
- Bestehen Zweifel, ob ein Schüler die deutsche Sprache ausreichend beherrscht, um dem Unterricht folgen zu können, so ist dies im Probeunterricht zu klären.
- Auskünfte über den Stand des Probeunterrichtes darf nur der Schulleiter geben.